

Zweite Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid vom 09.12.2015

| Bisherige Regelung | Änderungsvorschlag | Begründung |
|--|--|-------------------------------------|
| <p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 9 Bio- und Grünabfall, Papier, Pappe und Karton</p> | <p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 9 Bio- und Grünabfall, Papier, Pappe und Karton, Wertstoffsammelbehälter</p> | Anpassung des Inhaltsverzeichnisses |
| <p>§ 1 (4) Zielsetzung und Aufgaben</p> <p>Für Verkaufsverpackungen, die bei einem nach § 6 Abs. 5 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils gültigen Fassung festgestellten Betreiber eines dualen Systems lizenziert sind, gibt die Stadt das Erfassungssystem vor und stimmt dieses mit den Systembetreibern gemäß § 6 Abs. 4 VerpackV ab.</p> <p>Bei der Erfassung, Beförderung sowie teilweise bei der Vermarktung von Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Karton nutzen die nach § 6 Abs. 5 VerpackV festgestellten Systembetreiber das städtische Erfassungssystem mit.</p> <p>Die Erfassung und Beförderung von gebrauchten Verkaufsverpackungen aus Leichtstoffverpackungen (LVP) erfolgt im Auftrag der nach § 6 Abs. 5 VerpackV festgestellten Systembetreiber.</p> | <p>§ 1 (4) Zielsetzung und Aufgaben</p> <p>Für Verkaufsverpackungen, die bei einem nach § 18 Absatz 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I. S. 2234) in der jeweils gültigen Fassung festgestellten Betreiber eines dualen Systems lizenziert sind, gibt die Stadt das Erfassungssystem vor und stimmt dieses mit den Systembetreibern gemäß § 22 Absatz 1 VerpackG ab.</p> <p>Bei der Erfassung, Beförderung sowie teilweise bei der Vermarktung von Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Karton nutzen die nach § 18 Absatz 1 VerpackG festgestellten Systembetreiber das städtische Erfassungssystem mit.</p> <p>Die Erfassung und Beförderung von gebrauchten Verkaufsverpackungen aus Leichtstoffverpackungen (LVP) erfolgt im Auftrag der nach § 18 Absatz 1 VerpackG festgestellten Systembetreiber.</p> | Änderung der Rechtsgrundlage |

Zweite Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid vom 09.12.2015

| Bisherige Regelung | Änderungsvorschlag | Begründung |
|--|---|---|
| <p>§ 1 (5) Zielsetzung und Aufgaben</p> <p>Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) in der jeweils gültigen Fassung beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.</p> | <p>§ 1 (5) Zielsetzung und Aufgaben</p> <p>Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) in der jeweils gültigen Fassung beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.</p> | <p>Änderung der Rechtsgrundlage</p> |
| <p>§ 4 (5) Ausschlüsse</p> <p>Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG, des LABfG NW sowie der GewAbfV zur Entsorgung verpflichtet.</p> | <p>§ 4 (5) Ausschlüsse</p> <p>Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG, des LKrWG sowie der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl I S. 700) in der jeweils gültigen Fassung zur Entsorgung verpflichtet.</p> | <p>Änderung der Rechtsgrundlage Konkretisierung der Rechtsgrundlage</p> |
| <p>§ 8 (2) S. 2 Vorzuhaltendes Restabfallbehältervolumen</p> <p>Bei dieser Vorgabe ist die getrennte Erfassung von Papier, Pappe und Karton, Glas und Leichtstoffverpackungen, die bei einem nach § 6 Absatz 5 der Verpackungsverordnung festgestellten Systembetreiber lizenziert sind, bereits berücksichtigt.</p> | <p>§ 8 (2) S. 2 Vorzuhaltendes Restabfallbehältervolumen</p> <p>Bei dieser Vorgabe ist die getrennte Erfassung von Papier, Pappe und Karton, Glas und Leichtstoffverpackungen, die bei einem nach § 18 Absatz 1 VerpackG festgestellten Systembetreiber lizenziert sind, bereits berücksichtigt.</p> | <p>Änderung der Rechtsgrundlage</p> |

Zweite Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid vom 09.12.2015

| Bisherige Regelung | Änderungsvorschlag | Begründung |
|--|--|--|
| <p>§ 9 (5) Bio- und Grünabfall, Papier, Pappe und Karton</p> <p>---</p> | <p>§ 9 (5) Bio- und Grünabfall, Papier, Pappe und Karton, Wertstoffsammelbehälter</p> <p>Gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Leichtstoffverpackungen sind getrennt zu erfassen. Die Erfassung für haushaltsübliche Mengen erfolgt im Holsystem über Wertstoffsammelbehälter (Gelbe Tonne) und über die auf dem Recyclinghof aufgestellten Sammelcontainer (Bringsystem). Die Stadt legt Art, Volumen und Anzahl der zu benutzenden Wertstoffsammelbehälter sowie die Art, Häufigkeit und den Zeitpunkt der Behälterentleerungen fest.</p> | <p>Neu eingefügter Absatz zur flächendeckenden Einführung der Gelben Tonne.</p> |
| <p>§ 10 (5) Art der Abfallsammelbehälter/-säcke</p> <p>Zur Sammlung von Leichtstoffverpackungen, z. B. aus Kunststoff, Weißblech, Aluminium und Verbundstoffen, die bei einem nach § 6 Abs. 5 VerpackV festgestellten Systembetreiber lizenziert sind, sind im Holsystem folgende Sammelbehälter (Wertstoffsammelbehälter), die mit einem städtischen Aufkleber eindeutig zu kennzeichnen sind, bzw. folgende Sammelsäcke zugelassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gelbe Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1 oder entsprechende schwarze Behälter, die mit einem gelben Deckel versehen sind, 2. schwarze Behälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.3, die mit einem gelben Deckel versehen sind, 3. von der Stadt zugelassene gelbe Wertstoffsammelsäcke (gelbe Säcke). | <p>§ 10 (5) Art der Abfallsammelbehälter/-säcke</p> <p>Zur Sammlung von Leichtstoffverpackungen, zum Beispiel aus Kunststoff, Weißblech, Aluminium und Verbundstoffen, die bei einem nach § 18 Absatz 1 VerpackG festgestellten Systembetreiber lizenziert sind, sind im Holsystem folgende Sammelbehälter (Wertstoffsammelbehälter), die mit einem städtischen Aufkleber eindeutig zu kennzeichnen sind, zugelassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gelbe Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1 oder entsprechende schwarze Behälter, die mit einem gelben Deckel versehen sind, 2. gelbe Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1 oder entsprechende schwarze Behälter, die mit einem gelben Deckel versehen sind, 3. schwarze Behälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.3, die mit einem gelben Deckel versehen sind. | <p>Änderung der Rechtsgrundlage</p> <p>Anpassungen zur flächendeckenden Einführung der Gelben Tonne.</p> |

Zweite Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid vom 09.12.2015

| Bisherige Regelung | Änderungsvorschlag | Begründung |
|---|--|--|
| <p>§ 10 (6) Art der Abfallsammelbehälter/-säcke</p> <p>Abfallsammelbehälter sind von den Abfallerzeugern oder -besitzern oder den nach § 6 Anschlusspflichtigen in ausreichender Größe und Zahl auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten.</p> <p>Abfallsammelsäcke sind von den Abfallerzeugern oder -besitzern oder den nach § 6 Anschlusspflichtigen auf eigene Kosten zu beschaffen.</p> | <p>§ 10 (6) Art der Abfallsammelbehälter/-säcke</p> <p>Abfallsammelbehälter sind von den Abfallerzeugern oder -besitzern oder den nach § 6 Anschlusspflichtigen in ausreichender Größe und Zahl auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten. Die unter Absatz 5 genannten Wertstoffsammelbehälter werden kostenfrei zur Verfügung gestellt und verbleiben im Eigentum der Stadt Lüdenscheid.</p> <p>Abfallsammelsäcke sind von den Abfallerzeugern oder -besitzern oder den nach § 6 Anschlusspflichtigen auf eigene Kosten zu beschaffen.</p> | <p>Anpassungen zur flächendeckenden Einführung der Gelben Tonne.</p> |
| <p>§ 13 (4) Leerung / Abholung von Abfallsammelbehältern/-säcken</p> <p>Die Leerung beziehungsweise Abholung der in § 10 Abs. 5 aufgeführten Wertstoffsammelbehälter und -säcke erfolgt im 4-wöchentlichen Rhythmus.</p> | <p>§ 13 (4) Leerung / Abholung von Abfallsammelbehältern/-säcken</p> <p>Die Leerung beziehungsweise Abholung der in § 9 Absatz 5 und § 10 Absatz 5 aufgeführten Wertstoffsammelbehälter erfolgt im 4-wöchentlichem Rhythmus.</p> | <p>Anpassungen zur flächendeckenden Einführung der Gelben Tonne.</p> |
| <p>§ 14 S. 2 – 3 Getrennthaltung von Abfällen</p> <p>Die getrenntzuhaltenden Abfallarten beinhalten auch die Abfälle, die im Rahmen von Rücknahmesystemen nach der VerpackV zu erfassen sind. Insbesondere handelt es sich hier um Verkaufsverpackungen aus Glas, Kunststoffen, Papier, Pappe und Karton, Metall und Verbundstoffen, die bei einem nach § 6 Abs. 5 VerpackV festgestellten Systembetreiber lizenziert sind, oder um Elektro- und Elektronikgeräte, die gemäß des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) in der jeweils gültigen Fassung zu entsor-</p> | <p>§ 14 S. 2 – 3 Getrennthaltung von Abfällen</p> <p>Die getrennt zu haltenden Abfallarten beinhalten auch die Abfälle, die im Rahmen von Rücknahmesystemen nach dem VerpackG zu erfassen sind. Insbesondere handelt es sich hier um Verkaufsverpackungen aus Glas, Kunststoffen, Papier, Pappe und Karton, Metall und Verbundstoffen, die bei einem nach § 18 Absatz 1 VerpackG festgestellten Systembetreiber lizenziert sind, oder um Elektro- und Elektronikgeräte, die gemäß des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) in der jeweils gültigen Fassung zu entsor-</p> | <p>Änderung der Rechtsgrundlage</p> |

Zweite Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid vom 09.12.2015

| Bisherige Regelung | Änderungsvorschlag | Begründung |
|---|--|---|
| <p>gen sind.</p> <p>§ 15 (2) Öffentliche Sammelstellen und Straßenpapierkörbe</p> <p>In die Sammelcontainer der Wertstoffsammelstellen dürfen nur die gemäß der Beschriftung und den Symbolen auf den Sammelcontainern zugelassenen unverschmutzten Abfälle eingefüllt werden. Insbesondere dürfen die Abfälle nicht in Plastiktüten bzw. -säcken verpackt eingeworfen werden.</p> | <p>gen sind.</p> <p>§ 15 (2) Öffentliche Sammelstellen und Straßenpapierkörbe</p> <p>In die Sammelcontainer der Wertstoffsammelstellen dürfen nur die gemäß der Beschriftung und den Symbolen auf den Sammelcontainern zugelassenen unverschmutzten Abfälle eingefüllt werden. Kartonagen sind gefaltet oder zerkleinert in die Container einzuwerfen. Insbesondere dürfen die Abfälle nicht in Plastiktüten beziehungsweise -säcken verpackt eingeworfen werden.</p> | <p>Aufgrund sperriger Kartonagen können die Wertstoffsammelcontainer nur unzureichend befüllt werden. Daher sollte eine Regelung zur besseren Ausnutzung des Volumens aufgenommen werden.</p> |
| <p>§ 24 (1) Ziffer 14 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwider handelt, indem er</p> <ul style="list-style-type: none"> · · entgegen § 15 Abs. 2 nicht zugelassene Abfälle in die Sammelcontainer der Wertstoffsammelstellen einfüllt, · · | <p>§ 24 (1) Ziffer 14 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwider handelt, indem er</p> <ul style="list-style-type: none"> · · entgegen § 15 Absatz 2 nicht zugelassene Abfälle oder nicht gefaltete oder zerkleinerte Kartonagen in die Sammelcontainer der Wertstoffsammelstellen einfüllt, · · | <p>Steht im Zusammenhang mit der o. G. Änderung zu § 15 (2).</p> |
| <p>§ 24 (2) Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrigkeiten nach dieser Bestimmung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Regelungen im LabfG NW über das Höchstmaß gelten entsprechend. Hiernach kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.</p> | <p>§ 24 (2) Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrigkeiten nach dieser Bestimmung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Regelungen im LKrWG über das Höchstmaß gelten entsprechend. Hiernach kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.</p> | <p>Änderung der Rechtsgrundlage</p> |

Zweite Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid vom 09.12.2015

| Bisherige Regelung | | Änderungsvorschlag | | Begründung | | | | | |
|--|---|--|--|---|---|---|-----------|-------------------|--|
| Anlage 2 zu § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid, Buchstabe a) | | Anlage 2 zu § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid, Buchstabe a) | | Anpassungen zur flächendeckenden Einführung der Gelben Tonne. | | | | | |
| <table border="1"> <thead> <tr> <th>Abfallart</th> <th>Entsorgungssystem</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> Leichtstoffverpackungen aus Kunststoff, Weißblech, Aluminium und Verbundstoffen wie Joghurtbecher, Wasch- und Reinigungsmittelverpackungen, Getränkeverpackungen und -dosen, Alufolie </td> <td> <ul style="list-style-type: none"> • sind in gelben Wertstoffsammelsäcken (Holsystem) oder • in 240 Liter oder 1.100 Liter fassenden Wertstoffsammelbehältern zu sammeln (Holsystem) oder • in die am Recyclinghof aufgestellten Container einzuwerfen (Bringsystem) </td> </tr> </tbody> </table> | Abfallart | Entsorgungssystem | Leichtstoffverpackungen aus Kunststoff, Weißblech, Aluminium und Verbundstoffen wie Joghurtbecher, Wasch- und Reinigungsmittelverpackungen, Getränkeverpackungen und -dosen, Alufolie | | <ul style="list-style-type: none"> • sind in gelben Wertstoffsammelsäcken (Holsystem) oder • in 240 Liter oder 1.100 Liter fassenden Wertstoffsammelbehältern zu sammeln (Holsystem) oder • in die am Recyclinghof aufgestellten Container einzuwerfen (Bringsystem) | <table border="1"> <thead> <tr> <th>Abfallart</th> <th>Entsorgungssystem</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> Leichtstoffverpackungen aus Kunststoff, Weißblech, Aluminium und Verbundstoffen wie Joghurtbecher, Wasch- und Reinigungsmittelverpackungen, Getränkeverpackungen und -dosen, Alufolie </td> <td> <ul style="list-style-type: none"> • sind in 120 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter fassenden Wertstoffsammelbehältern zu sammeln (Holsystem) oder • in die am Recyclinghof aufgestellten Container einzuwerfen (Bringsystem). </td> </tr> </tbody> </table> | Abfallart | Entsorgungssystem | Leichtstoffverpackungen aus Kunststoff, Weißblech, Aluminium und Verbundstoffen wie Joghurtbecher, Wasch- und Reinigungsmittelverpackungen, Getränkeverpackungen und -dosen, Alufolie |
| Abfallart | Entsorgungssystem | | | | | | | | |
| Leichtstoffverpackungen aus Kunststoff, Weißblech, Aluminium und Verbundstoffen wie Joghurtbecher, Wasch- und Reinigungsmittelverpackungen, Getränkeverpackungen und -dosen, Alufolie | <ul style="list-style-type: none"> • sind in gelben Wertstoffsammelsäcken (Holsystem) oder • in 240 Liter oder 1.100 Liter fassenden Wertstoffsammelbehältern zu sammeln (Holsystem) oder • in die am Recyclinghof aufgestellten Container einzuwerfen (Bringsystem) | | | | | | | | |
| Abfallart | Entsorgungssystem | | | | | | | | |
| Leichtstoffverpackungen aus Kunststoff, Weißblech, Aluminium und Verbundstoffen wie Joghurtbecher, Wasch- und Reinigungsmittelverpackungen, Getränkeverpackungen und -dosen, Alufolie | <ul style="list-style-type: none"> • sind in 120 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter fassenden Wertstoffsammelbehältern zu sammeln (Holsystem) oder • in die am Recyclinghof aufgestellten Container einzuwerfen (Bringsystem). | | | | | | | | |

Zweite Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid vom 09.12.2015

| Bisherige Regelung | | Änderungsvorschlag | | Begründung | | | | | |
|--|---|--|--|---|---|---|-----------|-------------------|--|
| Anlage 2 zu § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid, Buchstabe b) | | Anlage 2 zu § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid, Buchstabe b) | | Anpassungen zur flächendeckenden Einführung der Gelben Tonne. | | | | | |
| <table border="1"> <thead> <tr> <th>Abfallart</th> <th>Entsorgungssystem</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> Leichtstoffverpackungen aus Kunststoff, Weißblech, Aluminium und Verbundstoffen wie Joghurtbecher, Wasch- und Reinigungsmittelverpackungen, Getränkeverpackungen und -dosen, Alufolie </td> <td> <ul style="list-style-type: none"> • sind in gelben Wertstoffsammelsäcken (Holsystem) oder • in 240 Liter oder 1.100 Liter fassenden Wertstoffsammelbehältern zu sammeln (Holsystem) oder • in die am Recyclinghof aufgestellten Container einzuwerfen (Bringsystem) </td> </tr> </tbody> </table> | Abfallart | Entsorgungssystem | Leichtstoffverpackungen aus Kunststoff, Weißblech, Aluminium und Verbundstoffen wie Joghurtbecher, Wasch- und Reinigungsmittelverpackungen, Getränkeverpackungen und -dosen, Alufolie | | <ul style="list-style-type: none"> • sind in gelben Wertstoffsammelsäcken (Holsystem) oder • in 240 Liter oder 1.100 Liter fassenden Wertstoffsammelbehältern zu sammeln (Holsystem) oder • in die am Recyclinghof aufgestellten Container einzuwerfen (Bringsystem) | <table border="1"> <thead> <tr> <th>Abfallart</th> <th>Entsorgungssystem</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> Leichtstoffverpackungen aus Kunststoff, Weißblech, Aluminium und Verbundstoffen wie Joghurtbecher, Wasch- und Reinigungsmittelverpackungen, Getränkeverpackungen und -dosen, Alufolie </td> <td> <ul style="list-style-type: none"> • sind in 120 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter fassenden Wertstoffsammelbehältern zu sammeln (Holsystem) oder • in die am Recyclinghof aufgestellten Container einzuwerfen (Bringsystem). </td> </tr> </tbody> </table> | Abfallart | Entsorgungssystem | Leichtstoffverpackungen aus Kunststoff, Weißblech, Aluminium und Verbundstoffen wie Joghurtbecher, Wasch- und Reinigungsmittelverpackungen, Getränkeverpackungen und -dosen, Alufolie |
| Abfallart | Entsorgungssystem | | | | | | | | |
| Leichtstoffverpackungen aus Kunststoff, Weißblech, Aluminium und Verbundstoffen wie Joghurtbecher, Wasch- und Reinigungsmittelverpackungen, Getränkeverpackungen und -dosen, Alufolie | <ul style="list-style-type: none"> • sind in gelben Wertstoffsammelsäcken (Holsystem) oder • in 240 Liter oder 1.100 Liter fassenden Wertstoffsammelbehältern zu sammeln (Holsystem) oder • in die am Recyclinghof aufgestellten Container einzuwerfen (Bringsystem) | | | | | | | | |
| Abfallart | Entsorgungssystem | | | | | | | | |
| Leichtstoffverpackungen aus Kunststoff, Weißblech, Aluminium und Verbundstoffen wie Joghurtbecher, Wasch- und Reinigungsmittelverpackungen, Getränkeverpackungen und -dosen, Alufolie | <ul style="list-style-type: none"> • sind in 120 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter fassenden Wertstoffsammelbehältern zu sammeln (Holsystem) oder • in die am Recyclinghof aufgestellten Container einzuwerfen (Bringsystem). | | | | | | | | |